



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 01/2019 Donnerstag, den 31.01.2019**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	Seite 1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2019	Seite 4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2019	Seite 6
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2019	Seite 8
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Metten vom 04.01.2019	Seite 10
Infostammtische 2019 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)	Seite 12
Beratungstermine 2019 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)	Seite 15
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärungen	Seite 17

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling  
Gemarkung: Plattling  
Fl.Nr.: 589/2  
Bauvorhaben: Errichtung einer beleuchteten Großflächen-Werbeanlage für Wechselwerbung  
Bauherr: NeuWerbung, vertr. d. Herrn Dietmar Neu

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 28.12.2018 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden **Bedingungen**.

**Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Deggendorf, 28.12.2018  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Becker  
Oberregierungsrat

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff GO erläßt der Mittelschulverband Metten folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 436.150,00 €  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 99.050,00 €  
ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

a) Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf 311.675,00 €  
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 149 -einhundertneunundvierzig-  
Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.091,78 €.

**Vermögensumlage**

a) Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf 49.050,00 €  
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 149 -einhundertneunundvierzig-  
Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 329,19 €.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 17.01.2019

Schulverband Mittelschule Metten

gez.

Radlmaier,  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach  
(Landkreis Deggendorf)  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	<b>1.094.100.-- €</b>
--	-----------------------

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>11.300.-- €</b>
--	--------------------

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **869.350.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 auf 6.259 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **138,90 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000.-- €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 01.02.2019 bis einschließlich 11.02.2019 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Schöllnach, 25.01.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach  
gez.

O s w a l d  
Gemeinschaftsvorsitzender

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2019

---

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Buchhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	96.000 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 37.000 € festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 61.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2018 auf 37 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.667,57 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 31. Januar 2019

gez.  
Friedberger  
Schulverbandsvorsitzender



# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2019

---

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	156.000 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 62.500 € festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 122.250,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2018 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.567,31 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 31. Januar 2019

gez.  
Hans Jäger  
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);  
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Metten vom 04.01.2019**

Bekanntmachung vom 29.01.2019

Der Schulverband Mittelschule Metten hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.01.2019 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19.11.2014 beschlossen.  
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 29.01.2019  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Metten (Verbandssatzung) vom 04.01.2019**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Mittelschule Metten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS2230-7-1-K – i. V. m. Art 1 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I- zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018, folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Metten (Verbandssatzung)**

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 19.11.2014 erhält in § 4 Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

Folgende Mitglieder werden bestellt:

Bgm. Erhard Radlmaier  
Bgm. Stefan Achatz  
VRin Astrid Fischer“

## § 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metten, 04.01.2019

gez.

Radlmaier,  
Verbandsvorsitzender

## **Infostammtische 2019 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)**

Monatlich treffen sich blinde und sehbehinderte Bürger und ihre Angehörigen zum Gedankenaustausch und Geselligsein im Rahmen von Infostammtischen wie folgt:

Jeden 1. Montag im Monat in Pocking  
Gasthaus Pfaffinger  
Oberindling 39  
Von 13 – 17 Uhr  
Leitung: Konstantin Rehm  
Tel.: 08531/8614

Jeden 1. Donnerstag im Monat in Zwiesel außer Mai (Infotreff) u. Januar  
Hotel Kapfhammer  
Holzweberstr. 6-10  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Rosemarie Kersten  
Tel.: 09942/801819

Jeden 1. Freitag im Monat in Landau/Isar (April u. August in Dingolfing)  
Gasthaus Reitinger  
Eiselwörthstr. 27  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Walter Bichlmeier  
Tel.: 09953/2303

Jeden 1. Freitag im Monat in Kelheim:  
Gasthaus Stockhammer  
Am oberen Zweck 2  
Von 12 – 15 Uhr  
Leitung: Dr. Elmar Kißlinger  
Tel.: 09405/4475

Jeden 2. Mittwoch im ungeraden Monat in Grafenau  
Im Gasthaus Nickies Gleis  
Bahnhofplatz 14  
Von 13 – 17 Uhr  
Leitung: Gerald Werner  
Tel.: 08551/6761

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Straubing  
Im Cafe Löw  
Bahnhofstr. 11  
Von 13 – 16 Uhr  
Leitung: Maria Ternes  
Tel.: 09424/8315

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Vilshofen  
Im Café/Restaurant Sachsinger  
Kirchplatz 1  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Siglinde Voß  
Tel.: 08541/2228

Jeden 2. Freitag im Monat in Deggendorf  
In der Bahnhofgaststätte (Nebenzimmer)  
Bahnhofstr. 100  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Eleonore Strecker u. Franz-Josef Dorr  
Tel.: 0991 40593343 u. 0991 287082

Jeden 2. Sonntag im Monat in Pfarrkirchen (außer Mai u. Juli)  
Gasthaus Schachtl  
Passauer Str. 28  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Erwin Maier  
Tel.: 08571/3969

Jeden 3. Donnerstag im Monat in Landshut  
In den Weihenstephaner Stuben  
Nikolastr. 51  
Von 13 – 17 Uhr  
Leitung: Albert Hoschek  
Tel.: 08765/9384481

Jeden 3. Freitag im Monat in Passau  
Gasthaus Hacklberger Bräustüberl  
Bräuhausplatz 7  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Regina Böttcher  
Tel.: 0851/56121

Jeden 3. Samstag im Monat in Vilsbiburg  
Cafe Konrad  
Obere Stadt 25  
von 14 - 17 Uhr  
Leitung: Thomas Galler  
Tel.: 08745/965551

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Freyung  
Gasthaus Passauer Hof  
Stadtplatz 21  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Gerald Werner  
Tel.: 08551/6761

Jeden letzten Freitag im Monat in Bogen  
Bistro am Bahnhof (Wintergarten)  
, Bahnhofstr. 26  
Von 12 – 16 Uhr  
Leitung: Manuela Fuchs  
Tel.: 09422/4034844

Jeden letzten Samstag im März, Juni u. September in Hauzenberg  
Gasthaus Falkner  
Fritz-Weidinger-Str. 42  
Von 14 – 17 Uhr  
Leitung: Egid Mühlberger  
Tel.: 08584/638

Abendstammtische:

Jeden 1. Montag im Monat in Moosburg  
Im Gasthaus "Drei Tannen"  
Thalbacher Str. 53  
Von 17:30 - 22:00 Uhr  
Leitung: Albert Hoschek  
Tel.: 08765/9384481

Jeden 1. Samstag im geraden Monat in Straubing  
Wechselnde Lokale  
Von 18.30 – 22.00 Uhr  
Leitung: Henning Oswald  
Tel.: 09421/1898942

Der Infostammtisch der Blindenführhundhalter in Niederbayern  
Immer am 1. Sonntag im Januar, April, Juli und Oktober  
im Cafe/Restaurant Sachsinger  
Kirchplatz 1 in Vilshofen  
Von 13 - 16 Uhr  
Leitung Rosemarie Böckl  
Tel.: 08723/1455

## **Beratungstermine 2019 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)**

Beratungen für blinde bzw. sehbehinderte Menschen und ihre Angehörige finden in Niederbayern wie folgt statt:

### **Niederbayern**

Im Beratungs- u. Begegnungszentrum  
Bahnhofplatz 6  
94447 Plattling  
von Montag bis Donnerstag 10.00 - 16.00 Uhr – Freitag 10.00 - 13.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Tel.: 09931/890575  
E-Mail: [plattling@bbsb.org](mailto:plattling@bbsb.org)

### **Straubing**

Im Gebäude der AOK (Zimmer 20a)  
Tel. 09421 865-152  
Bahnhofstr. 28  
94315 Straubing  
An jedem 2. Donnerstag im Monat (nicht August)  
Von 11.00 – 12.00 Uhr  
Tel.: 09931/890575 (Beratungszentrum)

### **Landshut**

In den "Weihenstephaner Stuben"  
Nikolastr. 51  
84034 Landshut  
an jedem 3. Donnerstag im Monat  
von 13.00 – 15.00 Uhr  
Tel.: 08765/9384481 (Herr Albert Hoschek)

### **Freyung**

Im Kurhaus (Besprechungsraum Ebene 5)  
Am Markt 2  
94078 Freyung  
an jedem letzten Donnerstag im geraden Monat (außer Juni u. Dezember)  
von 09.00. – 11.00 Uhr  
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

### **Waldkirchen**

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)  
Rathausplatz 1  
94065 Waldkirchen  
an jedem letzten Mittwoch im Januar, Mai u. September  
von 09.00 – 11.00 Uhr  
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

### **Grafenau**

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)  
Rathausgasse 1  
94481 Grafenau  
an jedem letzten Freitag im März, Juli u. November  
von 09.00 – 11.00 Uhr  
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)



### **Regen**

Im Landratsamt (Zimmer 35)

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen

an jedem letzten Mittwoch im ungeraden Monat (außer Mai u. Januar)

von 15.15 – 17.15 Uhr

Tel.: 09931/890575 (Herr Walter Bichlmeier)

### **Passau**

Gasthaus Hacklberger Bräustüberl

Bräuhausplatz 7

94034 Passau

am 3. Freitag im Februar, April, Juni u. Oktober

von 16.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 0851/56121 (Frau Regina Böttcher)

Niederbayernweit findet eine Blickpunkt Auge - Telefonberatung - statt

Jeden 1. Mittwoch im Monat

Von 13 / 16 Uhr

Tel. 09931 9127999

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparurkunden

**Nr. 3831625136**

**Nr. 3781375237**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 21.01.2019; 24.01.2019

Sparkasse Deggendorf